

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 27. März 2020
– Drucksache 16/7938**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2017 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 12: Festsetzung von Hinterziehungszinsen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 27. März 2020 – Drucksache 16/7938
– Kenntnis zu nehmen.

23. 04. 2020

Der Berichterstatter:

Emil Sänze

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/7938 in seiner
56. Sitzung am 23. April 2020.

Der Berichterstatter brachte vor, die Landesregierung schreibe in ihrer Mitteilung
u. a.:

*Die angestrebte Übernahme eines von der Finanzverwaltung Nordrhein-
Westfalen entwickelten Programmes konnte im Jahr 2019 nicht erfolgen. Das
Programm wurde erst im Januar 2020 an die OFD Karlsruhe übermittelt und
muss noch auf seine Einsatzfähigkeit in Baden-Württemberg geprüft werden.*

Er empfehle, dass die Landesregierung zum 31. März 2021 einen erneuten Bericht
vorlege, in dem sie mitteile, ob das Programm aus Nordrhein-Westfalen hier ein-
gesetzt werden könne. Mit den im Übrigen veranlassten Maßnahmen sei ein guter
Weg eingeschlagen worden.

Ein Abgeordneter der CDU bat den Rechnungshof um Auskunft, ob er einen weiteren Bericht für erforderlich halte. Anschließend zitierte der Abgeordnete folgende Passage aus der vorliegenden Mitteilung:

Die Maßstäbe zur Bestimmung der Festsetzungsfrist für Hinterziehungszinsen auf Vorauszahlungen sowie zur Ermittlung des Zinslaufs sind nach wie vor nicht eindeutig geklärt.

Er fragte das Finanzministerium, ob eine entsprechende Klärung erfolge und wann gegebenenfalls mit deren Abschluss zu rechnen sei.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen antwortete, zu dem von seinem Vorredner aufgegriffenen Punkt sei ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Das Finanzministerium rechne damit, dass der Bundesfinanzhof in absehbarer Zeit eine Entscheidung fälle, aber wann genau sie ergehe, sei nicht bekannt. Solange die Entscheidung ausstehe, hätten sich die Finanzämter an dem bundesweit geltenden Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu orientieren.

Ein Vertreter des Rechnungshofs teilte mit, der Rechnungshof hätte keinen weiteren Bericht vorgeschlagen. Inzwischen seien zu den wesentlichen Punkten, die der Rechnungshof in seinem Denkschriftbeitrag aus dem Jahr 2017 beanstandet habe, Maßnahmen auf den Weg gebracht worden. Der Rechnungshof habe u. a. eine mangelnde IT-Unterstützung moniert. Mittlerweile werde aber ein landeseigenes Programm eingesetzt, sodass auch insoweit kein Handlungsbedarf mehr bestehe.

Wenn die Landesregierung um einen erneuten Bericht ersucht würde, müsste darin möglicherweise auch auf das von seinem Vorredner erwähnte Revisionsverfahren eingegangen werden. Vielleicht reiche es aus, wenn der Ausschuss dem Plenum Kenntnisnahme von dem vorliegenden Bericht empfehle – damit würde die parlamentarische Behandlung des Beitrags Nr. 12 aus der Rechnungshofdenkschrift 2017 abgeschlossen – und das Finanzministerium dem Ausschuss zu gegebener Zeit einen Bericht nachliefern.

Der Berichterstatter unterstrich, angesichts dessen, was auf das Land in der gegenwärtigen schwierigen Zeit noch alles zukomme, müssten Steuerausfälle, die auf mangelnde operative Fähigkeiten zurückgingen, vermieden werden. Deshalb halte er es für empfehlenswert, dass das Finanzministerium den Ausschuss zum 31. März 2021 zumindest darüber informiere, ob eine Software eingesetzt werden könne. Dies würde ihm ausreichen.

Die Ministerin für Finanzen legte dar, sobald das Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof abgeschlossen sei, berichte ihr Haus dem Ausschuss gern über das Ergebnis. Außerdem erstatte das Ministerium dem Ausschuss gern einen Bericht, wenn sich zum Thema IT-Unterstützung etwas Neues vermelden lasse.

Der Berichterstatter erklärte sich auf Nachfrage des Vorsitzenden mit diesem Verfahren einverstanden.

Sodann verabschiedete der Ausschuss ohne Widerspruch die Beschlussempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 16/7938 Kenntnis zu nehmen.

29. 04. 2020

Sänze